

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von externen Diplomarbeiten

(Universität Mannheim Januar 2006)

Wie bei den meisten Universitäten werden auch bei der Universität Mannheim Diplomarbeiten vergeben, deren Themen von externen Wirtschaftsunternehmen angeregt oder in Unternehmen erarbeitet werden (externe Diplomarbeiten).

Die Vergabe und Bearbeitung "externer" Diplomarbeiten wirft Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung sind. Viele Universitäten haben daher Merkblätter erarbeitet; das vorliegende orientiert sich u.a. an dem der Universität Karlsruhe.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Diplomarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die in den Prüfungsordnungen und im Universitätsgesetz vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere folgendes:
 - Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein.
 - Nur die Studierenden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Unternehmen besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Diplomarbeit.
2. Gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 LHG gehört es zu den Dienstaufgaben der Professoren, Themen für Diplomarbeiten auszugeben, diese zu betreuen und zu bewerten. Allerdings ist hierzu nach den Prüfungsordnungen nur das wissenschaftliche Personal der Universität befugt. Hieraus folgt u.a.:
 - Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson. Gemäß den Vorschriften in den Prüfungsordnungen bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden soll. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
 - Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für betreuende Hochschullehrer bzw. Prüfungskandidaten.
3. Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Studierende das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.

B. Hinweise für die Studierenden

Studierenden, die eine "externe" Diplomarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Industriebetrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit hinausgehende Bindung an das Unternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann den Studierenden z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - der Wahl seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Diplomarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. an solchen Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens zu arbeiten.
2. Der Studierende sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählen insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann der Studierende z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Institutsmitgliedern aufbaut.
3. Vom Studierenden unbedingt zu beachten ist, dass die genannten Verträge i. d. R. keine arbeits- oder sozialrechtliche Eingliederung des Diplomanden in den Betrieb und damit auch keine Haftung des Betriebes vorsehen, falls der Diplomand dort einen Körperschaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen / betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine "externe" Diplomarbeit anfertigen, keinerlei Unfallversicherungsschutz. Diplomanden sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Der Krankenversicherungsschutz besteht hingegen fort.
4. Hat der Studierende Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner "externen" Diplomarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen und sich beraten lassen.

C. Hinweise für Hochschullehrer

Für Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im wesentlichen durch die Betreuungsarbeit durch Hochschullehrer, durch Einfließen von institutsinternem Know-how oder durch die Nutzung von wertvollen Institutsressourcen (Geräte oder Software) verursacht ist.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Hochschullehrers, Diplomarbeiten in Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine Lösung im Weg der Vereinbarung einer Nebentätigkeit zwischen Unternehmen und Hochschullehrer gefunden wird. In der Praxis haben sich folgende drei Vorgehensweisen als geeignet erwiesen:

1. Hochschullehrer akzeptieren für „externe“ Diplomarbeiten nur solche Themenvorschläge der Studierenden, die sie im Rahmen ihres fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstaufgaben betreuen können und für die keine den normalen Aufwand einer Diplomarbeit übersteigenden Ressourcen des Instituts eingesetzt werden müssen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit kommt nicht in Betracht.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise den Studierenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird.

2. Hochschullehrer beurteilen bei ihrer Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Auch in diesem Fall fällt eine Vergütung für den Betreuungsaufwand der Hochschullehrer nicht an.

Hochschullehrer sollten sowohl den Studierenden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeitsthemas auf diese Art ihrer Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

3. Für Fälle, die sich nicht nach den in 1 und 2 genannten Vorgehensweisen lösen lassen, ist zu empfehlen, die zwischen Hochschullehrer und dem Unternehmen auftretenden Fragen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der Firma zu regeln. Dies gilt z.B., wenn
 - das Unternehmen ausdrücklich Wert auf die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten durch Hochschullehrer legt;
 - die Ergebnisse der Diplomarbeit für das Unternehmen einen Marktwert besitzen, der nur unter Einsatz bzw. Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how des Instituts erzielt werden kann.
4. Bei Abschluss eines derartigen Kooperationsvertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Vertragspartner sind die Universität, vertreten durch das Rektorat einerseits und das Unternehmen andererseits. Die Unterschrift des Projektleiters ist zudem erforderlich.
 - b) Der Vertrag
 - muss die in den Abschnitten A und B dargelegten Grundsätze berücksichtigen;
 - muss den vom Unternehmen erteilten Auftrag, der im Rahmen der Diplomarbeit bearbeitet werden soll, konkretisieren:
 - übt der Professor im Bereich der Aufgabenstellung der Diplomarbeit eine Nebentätigkeit aus, müssen Nebentätigkeit und Betreuung der Diplomarbeit klar abgrenzbar sein;
 - eine unzulässige Aufgabenvermischung läge dann vor, wenn nach der Vertragsgestaltung die Diplomarbeit oder mehrere Diplomarbeiten die alleinige oder wesentliche Grundlage für die Erfüllung des Nebentätigkeit wahrgenommenen Forschungsauftrages darstellen; dies ist regelmäßig bei Themenidentität von Forschungsauftrag und Diplomarbeit der Fall. Dies gilt auch, wenn der Forschungsauftrag als Dienstaufgabe wahrgenommen wird;
 - muss das an die Universität (das Institut) zu entrichtende Entgelt festlegen; die Höhe dieses Betrages richtet sich grundsätzlich nach der Inanspruchnahme von Einrichtungen (z.B. Rechneranlagen, Gerätekapazität) des Instituts oder der Universität, Verwendung von im Institut entwickeltem Know-how, institutsspezifischer Software oder danach, welchen zusätzlichen Arbeitsaufwand die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Diplomarbeit aufbaut. Er kann nicht ein „Honorar“ des Betreuers zum Inhalt haben.

D. Urheberrechtliche Fragen

1. Die in einer Diplomarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie dort entwickelte Theorien sind als solche grundsätzlich frei wie in jeder wiss. Veröffentlichung und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie in einer anderen Veröffentlichung verarbeitet, so muss die Herkunft durch Angabe der Fundstelle belegt werden (Zitat).
2. Die Universität hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das "körperliche" Eigentum an der Arbeit zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden als dem Verfasser der Diplomarbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte an der Diplomarbeit nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche vertraglich einräumt.
3. Die von allen einschlägigen Prüfungsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als eigenständiger Prüfungsleistung nicht vereinbar.
4. Wird in einer Diplomarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss ggf. also vor einer Veröffentlichung der Diplomarbeit erfolgen. Diplomanden sind i.d.R. freie Erfinder.

E. Beratung durch die Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung "externer" Diplomarbeiten auftretenden Fragen, insbesondere für die

- Formulierung eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem Unternehmen (vgl. oben C 3),
- Beratung der Studierenden, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer "externen" Diplomarbeit mit einem Unternehmen einen Vertrag abschließen,
- Beratung der Hochschullehrer in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer "externen" Diplomarbeit auftreten,

stehen Dezernat I „Forschung“ und das Justitiariat zur Verfügung. Ein Mustervertrag wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Fragen zum Schutz und zur Verwertung von Erfindungen können mit dem Technologie-Lizenz-Büro der baden-württembergischen Hochschulen (TLB) ebenfalls kostenlos und vertraulich erörtert werden.

(Hinweis: Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.)